

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVI

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1989

Zur Entstehung der fränkischen Einkindschaft

I.

Mit der Entstehung der fränkischen Einkindschaft hat sich eingehend letztmals Herbert Meyer in seiner im Jahre 1900 erschienenen Dissertation beschäftigt.¹ Meyer kam dabei aufgrund einer ausführlichen Quellenanalyse zu dem Ergebnis, daß die fränkische Einkindschaft seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allgemein aufträte.² Einige ältere Ansichten, die ein noch höheres Alter der Einkindschaft annahmen, verwarf er.³

Seit Meyers Arbeit sind neun Jahrzehnte vergangen. Die rechtshistorische Wissenschaft verfügt inzwischen über neue Erkenntnisse, weitere Quellen wurden erschlossen,⁴ manches schon länger Bekannte muß kritisch in Frage gestellt werden.

Die Stellungnahmen zum Alter der fränkischen Einkindschaft, die nach Meyers Abhandlung erschienen sind, berücksichtigen seine Ergebnisse offenbar nicht, obwohl Meyers Arbeit als wichtigste Literaturstelle zitiert wird. So schreibt Hübner, die Einkindschaft habe sich „vor allem im Gebiet des fränkischen Rechts zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert entfaltet“.⁵ Bei Planitz heißt es, seit dem 13. Jahrhundert fänden sich besonders im fränkischen Rechtsgebiet Einkindschaftsverträge.⁶ Nach den Untersuchungen Meyers gibt es jedoch

¹ HERBERT MEYER, *Die Einkindschaft*, jur. Diss. Breslau 1900, S. 2 ff., insbes. S. 15 ff. mit Nachweisen zum älteren Schrifttum.

² MEYER (Fn. 1), S. 17.

³ MEYER (Fn. 1), S. 2 ff. Im außerfränkischen Recht ist eine gesetzliche Einkindschaft durch das Jütische Gesetz des Königs Waldemar II. von Dänemark aus dem Jahre 1241 überliefert, vgl. MEYER (Fn. 1), S. 11 ff. Als älteste deutsche Belegstellen gelten eine österreichische Urkunde von 1275 – vgl. RICHARD SCHRÖDER, *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland*, Teil 2 Abt. 1, 1868, Neudruck 1967, S. 215 Fn. 36; MEYER (Fn. 1), S. 13 – und ein Wismarer Stadtbucheintrag von 1324 – vgl. HUGO LOERSCH/RICHARD SCHRÖDER/LEOPOLD PERELS, *Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts*, 3. Aufl., 1912, Nr. 179.

⁴ Bedeutsam für den fränkischen Rechtskreis ist vor allem ADALBERT ERLER, *Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes*, Bd. I bis IV, 1952 ff.; über die Einkindschaft nach dieser Quelle handelt GUNTER GUDIAN, *Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert*, 1968, S. 212 ff. und HARTWIG BLEY, *Das Erbrecht nach den Urteilen des Ingelheimer und des Neustadter Oberhofs*, jur. Diss. Frankfurt am Main 1977, S. 203 ff.

⁵ RUDOLF HÜBNER, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, 5. Aufl., 1930, S. 709.

⁶ HANS PLANITZ, *Deutsches Privatrecht*, 3. Aufl., 1948, S. 217.

weder zuverlässige Anhaltspunkte oder gar Belegstellen dafür, daß Einkindschaftsverträge im fränkischen Bereich bereits im 13. Jahrhundert geschlossen worden wären. Vielmehr hat Meyer solche Ansichten älterer Autoren gerade zurückgewiesen.

II.

Die vertragsmäßige Einkindschaft entwickelte sich aus dem Interesse des überlebenden Ehegatten einer durch Tod aufgelösten Ehe, die rechtlichen Bindungen des Ehevermögens durch das sogenannte Verfängenschaftsrecht der nachgebliebenen gemeinsamen Kinder abzuwenden, wenn er eine neue Ehe einging.⁷ Das Verfängenschaftsrecht war ein typisches Merkmal der im fränkischen Rechtskreis geltenden Rechte.⁸ Danach rückten die Kinder in die Stellung ihres verstorbenen Elternteils als Teilhaber an der ehelichen Gütergemeinschaft hinsichtlich des liegenschaftlichen Vermögens ein, dem überlebenden Elternteil verblieb jedoch ein lebenslängliches Nutzungsrecht („Leibzucht“) daran.⁹ Durch den Abschluß eines Einkindschaftsvertrages kam es zur Auflösung dieser unzutraglichen Situation: Die erstehelichen Kinder verzichteten auf ihre Rechte an dem verfängenen Gut, stattdessen wurden sie erbrechtlich den Kindern der zweiten Ehe gleichgestellt.

Aus dem Ganzen erhellt, daß die Entstehung der Einkindschaft das Verfängenschaftsrecht voraussetzte. Mayer-Homberg stellte das fränkische Verfängenschaftsrecht anhand von Kölner Urkunden als im 12. Jahrhundert bereits fertig ausgebildet fest.¹⁰ In Frankfurt läßt sich das Verfängenschaftsrecht erstmals 1211 belegen.¹¹ Auch das Mühlhäuser

⁷ Die Einzelheiten hat MEYER (Fn. 1), S. 40 f., dargestellt.

⁸ SCHRÖDER (Fn. 3), Abt. 2, 1871, Neudruck 1967, S. 155 ff.; GUDIAN (Fn. 4), S. 188 ff.; einen Überblick enthält REINHARD SCHARTL, *Das Privatrecht der Reichsstadt Friedberg im Mittelalter*, jur. Diss. Gießen, 1987, S. 175 ff.

⁹ Die ältere Lehre betonte, daß den Kindern die Liegenschaftsrechte insgesamt zufielen, während dem überlebenden Elternteil allein die Leibzucht verblieb, vgl. SCHRÖDER (Fn. 3, 8), S. 155; MEYER (Fn. 1), S. 40; LUDWIG HEINRICH EULER, *Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509*, 1841, S. 40: differenzierend EDWIN MAYER-HOMBERG, *Studien zur Geschichte des Verfängenschaftsrechtes*, I. Bd.: *Zur Entstehung des fränkischen Verfängenschaftsrechtes*, 1913, S. 12 ff., 70 ff. („Wartrecht“) und die Besprechung von HERBERT MEYER, ZRG GA 34 (1913), S. 610, 614 f.; anders für Ingelheim GUDIAN (Fn. 4), S. 188.

¹⁰ MAYER-HOMBERG (Fn. 9), S. 12; MEYER (Fn. 9), S. 612.

¹¹ JOHANN FRIEDRICH BOEHMER, *Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus*, 1836, S. 20 f. (verkürzt auch bei JOHANN FRIEDRICH BOEHMER/FRIEDRICH LAU, *Urkundenbuch der Stadt Frankfurt*, I. Band, 1901, Nr. 37): Der in zweiter Ehe verheiratete Eberhard Waro von Hagen übereignet dem Kloster Eberbach einen Wald unter Mitwirkung seiner zweiten Ehefrau, seiner Tochter aus erster Ehe und deren Ehemann. Zu erwähnen ist auch das Frankfurter Rechtsgutachten von 1261, abgedruckt bei BOEHMER/LAU, Nr. 232 =

Reichsrechtsbuch, das um 1220 entstanden ist¹² und fränkisches Recht enthält, regelt die Verfangenschaft des ehelichen Grundvermögens (Kap. 24 und 48).¹³ Das Rechtsbuch löst die mit der Verfangenschaft verbundenen Probleme durch ein Teilungsrecht, welches entstand, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratete (Kap. 24 und 30).¹⁴

Diese Ergebnisse zeigen, daß im fränkischen Rechtskreis sich das Verfangenschaftsrecht der Kinder im 12. Jahrhundert schon voll entwickelt hatte und sich bereits um 1200 Rechtsinstitute zur Abwendung seiner nachteiligen Folgen herausbildeten. Die Einkindschaft ist demnach als konkurrierende Konstruktion anzusehen, die es ermöglichte, die Auswirkungen der Verfangenschaft im Falle der Wiederverheiratung zu umgehen.

III.

Nachfolgend sollen nun die als älteste Nachweise fränkischer Einkindschaftsverträge in Betracht kommenden urkundlichen Nachrichten behandelt werden.

A.

Als frühester Beleg wurde bis ins 19. Jahrhundert eine Frankfurter Urkunde vom 15.9.1296¹⁵ angeführt: Ein Ehepaar, das in zweiter Ehe verheiratet war, schloß eine Vereinbarung über das Schicksal des in der zweiten Ehe errungenen Vermögens. Beide Ehegatten hatten Kinder aus ihren früheren Ehen. Alle diese Kinder sollten nach dem Tod beider Ehegatten die Errungenschaft gleichmäßig teilen „tamquam veri fratres et sorores et legitimi coheredes“. Somit blieb das Vermögen, das in den früheren Ehen erworben worden und den Kindern verfangen war, von der Vereinbarung ausgenommen. Schon dieser Umstand zeigt den

LOERSCH/SCHRÖDER/PERELS (Fn. 3), Nr. 134.

¹² HERBERT MEYER, *Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts*, 3. Aufl., 1936, S. 48.

¹³ MEYER (Fn. 12), S. 137 ff., 177 ff.; GEORG ADENAUER, *Das Ehe- und Familienrecht im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch*, jur. Diss. Bonn, 1962, S. 65 ff.; GERHARD KÖBLER, *Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: ALFRED HAVERKAMP (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, 1984, S. 139.

¹⁴ ADENAUER (Fn. 13) S. 70 ff.; KÖBLER (Fn. 13), S. 139. Ein Teilungsrecht sehen auch die Anmerkungen zum Mainzer Recht in der Innsbrucker Handschrift des Kleinen Kaiserrechts (etwa letztes Viertel des 15. Jahrhunderts) vor, vgl. DIETLINDE MUNZEL, *Die Innsbrucker Handschrift des Kleinen Kaiserrechtes*, 1974, S. 114 ff., jedoch bestand dieses Teilungsrecht schon beim Tod des erstversterbenden Elternteils.

¹⁵ BOEHMER/LAU (Fn. 11), Nr. 701 = LOERSCH/SCHRÖDER/PERELS (Fn. 3), Nr. 163.

Unterschied zur Einkindschaftsberedung, durch die die Verfangenschaftsrechte des erstehelichen Vermögens gerade aufgehoben werden sollten.¹⁶ Ferner bestimmten die Eheleute, daß Kinder, die sie in der zweiten Ehe noch zeugen würden, „maiori et pociore iure ipsis bonis succedent“, also ein vorrangiges Recht an der Errungenschaft der zweiten Ehe haben sollten. Auch hier fehlt ein wesentliches Merkmal der Einkindschaft: die Gleichstellung der Kinder aus erster und zweiter Ehe.¹⁷ Daher kann man in dieser Urkunde keinen Beleg eines Einkindschaftsvertrages erblicken. Ob die vertragschließenden Ehegatten eine Einkindschaft bewußt nicht eingehen wollten oder ob eine derartige Vertragsregelung zur damaligen Zeit in Frankfurt nicht bekannt bzw. nicht zulässig war, läßt sich nicht feststellen. Auch die Floskel „tamquam veri fratres et sorores“, die sich in Einkindschaftsverträgen späterer Zeit findet, deutet – entgegen Dieck¹⁸ – nicht zwingend darauf hin, daß „das Institut damals schon in Übung war“. Ebensogut läßt sich die Deutung begründen, daß sich die Einkindschaftsverträge unter Übernahme solcher Formulierungen aus Vereinbarungen der genannten Art entwickelten und dabei ihren Regelungsbereich auf die Aufhebung der Verfangenschaftsrechte und die Gleichstellung der Kinder aus aufeinanderfolgenden Ehen ausdehnten. So sieht auch Meyer in der Vergabung von 1296 nur eine Vorstufe für die Einkindschaft.¹⁹

B.

Schröder²⁰ und Meyer²¹ halten für den ältesten Nachweis einer fränkischen Einkindschaftsberedung eine Urkunde aus Mainz, die auf den 10.4.1361 datiert ist.

Der Urkundentext ist allerdings nur durch F. J. Bodmann in seinen 1819 erschienen „Rheingauischen Alterthümern“ überliefert.²² Auch Schröder und Meyer nehmen lediglich auf diese Quelle Bezug. Bekanntlich ist aber Bodmann grundsätzlich nicht als zuverlässiger Gewährsmann anzusehen. Ihm sind bei der Wiedergabe von Urkundentexten

¹⁶ So schon SCHRÖDER (Fn. 3, 8), S. 265; MEYER (Fn. 1), S. 5.

¹⁷ So auch die in Fn. 16 Genannten.

¹⁸ Zitiert bei MEYER (Fn. 1), S. 4 f.

¹⁹ MEYER (Fn. 1), S. 6; BLEY (Fn. 4), S. 205, Anm. 1.

²⁰ Schröder (Fn. 3, 8), S. 265.

²¹ MEYER (Fn. 1), S. 15 f. Von GEORG BESELER, *Die Lehre von den Erbverträgen*, Teil 2 Bd. 2, 1840, S. 150 f., wurde diese Urkunde nur als Vergabung von Todes wegen angesehen.

²² FRANZ JOSEPH BODMANN, *Rheingauische Alterthümer*, 1819, Abth. II, S. 914.

zahlreiche (Ver-)Fälschungen nachgewiesen worden.²³ Bodmanns bedeutsamste Fälschungen auf rechtsgeschichtlichem Gebiet sind das von ihm nach niederländischen Quellen erstellte „Rheingauische Landrecht“, das Herbert Meyer später selbst als Erfindung Bodmanns entlarvte,²⁴ sowie die Abänderung von Sprüchen des Ingelheimer Oberhofes auf solche des Eltviller Oberhofes.²⁵ Die Verwendung einer nur durch Bodmann mitgeteilten Urkunde erfordert deshalb eine vorherige kritische Echtheitsprüfung.

Bodmann bezeichnet die von ihm veröffentlichte Urkunde als „noch ungedrucktes Notariatsinstrument“ von 10.4.1361, „wodurch Emmercho dictus Becker et Hebula eius uxor legitima de Aspinsheim der Konfraternität der 4 Nonnenklöster in und bey Mainz“ eine jährliche Rente verkaufen und zu deren Sicherheit Unterpfänder verlegen. Der weitere Urkundentext wird von Bodmann wie folgt wiedergegeben:

„Dictique Scultetus et Scabini inter cetera pronunciarunt, quod dictus Emmercho vendens, unum puerum haberet Jekelinum de Jutta quondam uxore sua legitima, dum in humanis fuit, qui sub annis discretionis esset constitutus, quare ipso eadem bona sine consensu talis pueri obligare vel vendere nullo modo posset; ac pronunciatione facta dicti venditores una cum cognatis pueri predicti ad partem se traxerunt, et inter se convenerunt, quod idem puer cum pueris quos haberet et habere poterunt in futurum, equales fecerunt in successione omnium bonorum, que ad presens habent et habere poterunt in futurum; et omnia coram predictis sculteto et Scabinis et aliis fide dignis testibus publicaverunt; et hoc facto dicti Scultetus et Scabini dicebant sufficere et impetitionem que fieri per se predictum puerum contra dictam venditionem in futurum (add. forte posset, cessare) et pro maiori certitudine dicti venditores seu coniuges Emmerchonem dictum Budeler, et Johannem dictum Etyspelder filium Petri dicti Molners fideiussores in solidum antedictis Cappellanis et eori fraternitati constituerunt, qui honus fideiussoris sponte et voluntarie in se receperunt, et quando dictus puer venerit ad annos discretionis, quod dictam venditionem laudare, approbare ratam et gratam

²³ Vgl. F. W. E. ROTH, *F. J. Bodmann, ein Fälscher der Mainzer und Rheingauer Landesgeschichte*, in: Deutsche Geschichtsblätter 1909, S. 133; ADALBERT ERLER, *F. J. Bodmann, ein Förderer und Fälscher der Rheinischen Rechtsgeschichte*, in: Festschrift für Albert Stohr (= Jahrbuch für das Bistum Mainz, Bd. 5), 1950, S. 473 ff.

²⁴ HERBERT MEYER, *Das sogenannte Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Bodmanns*, ZRG GA 24 (1903), S. 309 ff.

²⁵ ADALBERT ERLER, *Ingelheimer Urteile als Quellen F. J. Bodmanns*, ZRG GA 69 (1952), S. 74 ff.; DERS., *Ingelheimer Urteile als Vorlagen F. J. Bodmanns*, ZRG GA 77 (1960), 345 ff.

habere omni modo et forma (velit) prout in hoc publico Instrumento est praescriptum etc.”.

Wie das Verzeichnis von Richard Dertsch²⁶ ausweist, ist eine solche Urkunde in den Beständen des Mainzer Stadtarchivs nicht vorhanden. Es existiert jedoch eine Urkunde mit ähnlichem Inhalt vom 22.3.1361, nach der in dem Dorf Aspisheim vor Schultheiß und Schöffen Hennikin Gertener von Aspisheim und seine Frau Katherine den Meistern der Bruderschaft der vier Klöster zu Mainz eine Ewiggülte verkaufen und verschiedene Grundstücke zu Unterpfand verlegen.²⁷ In der Urkunde wird Emerche Becker als Anlieger verpfändeter Grundstücke genannt, ferner ein Peder Mulner als Zeuge. Die Urkunde ist mit Signet und Unterschrift des kaiserlichen Notars „Johannes Ulrichs son von Frisinge” versehen.

Hinzuweisen ist weiterhin auf eine Urkunde aus Aspisheim vom 17.6.1359, in der Emmericus Budeler, Emmericus Becker und Petrus Mulner genannt werden,²⁸ sowie auf eine undatierte Unterpfänderbeschreibung gleicher Herkunft (vielleicht von 1363), die ebenfalls Emerich Becker und Emerich Budeler nennt.²⁹

Somit ist festzustellen, daß die in der von Bodmann mitgeteilten Urkunde genannten Personen Emmerich Becker, Emmerich Budeler und der als Vater des Zeugen Johannes Etyspelder aufgeführte Peter Molner tatsächlich existierten. Eine völlige Erfindung der Urkunde durch Bodmann erscheint deshalb nicht naheliegend, zumal eine dermaßen schwerwiegende Fälschung bei Bodmann auch nur selten nachzuweisen ist.³⁰ In Betracht zu ziehen wäre stattdessen, daß Bodmann die reale Urkunde vom 22.3.1361 zur Vorlage nahm, hinsichtlich der Personen abänderte sowie den die Einkindschaftsberedung betreffenden Teil („ac pronunciatione facta ... usw. bis ... et habere poterunt in futurum”) hinzufügte. Gegen eine solche Möglichkeit ist aber anzuführen, daß dies einer Totalfälschung wiederum sehr nahe käme. Zudem müßte Bodmann die Ehefrau des Veräußerers Emmerich Becker und den Zeugen

²⁶ RICHARD DERTSCH, *Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz*, 2. Teil (1330–1364), 1963.

²⁷ DERTSCH (Fn. 26), Nr. 1677.

²⁸ DERTSCH (Fn. 26), Nr. 1637.

²⁹ DERTSCH (Fn. 26), Nr. 1710 Zusatz.

³⁰ Vgl. ERLER (Fn. 23), S. 488; einen Fall einer Totalfälschung erwähnt aber schon ROTH (Fn. 23), S. 149, wo es sich um eine angebliche Schenkungsurkunde über Aßmannshausen aus dem Jahre 814 handelt; ferner zu einem von Bodmann erfundenen Regest einer anderen Urkunde (anno 1173), die ebenfalls Aßmannshausen betrifft, siehe PETER ACHT (Bearb.), *Mainzer Urkundenbuch* (1137–1175), 1968, Nr. 353.

Johannes Etyspelder hinzuerfunden haben, wobei gerade bezüglich des Letztgenannten kein einleuchtender Grund ersichtlich wäre.

Wahrscheinlicher ist dagegen die Variante, daß Bodmann eine andere Urkunde aus Aspisheim zur Vorlage nahm und lediglich die Einkindschaftsberedung einfügte. Dabei müßte man unterstellen, daß Bodmann die Originalurkunde später vernichtet hat. Bodmann hatte als Archivar in Mainz leichten Zugang zu den Urkundenbeständen des Mainzer Stadtarchivs. Er selbst rühmte sich, im Besitz von fast 20.000 wichtigen Originalurkunden zu sein, von denen keine gedruckt sei.³¹ Die Zahl von 20.000 dürfte eine starke Übertreibung sein, doch kann man annehmen, daß Bodmann einige tausend Originalurkunden besessen hat. Nach seinem Tod im Jahre 1820 befanden sich in seinem Nachlaß noch 137 Urkunden des Mainzer Stadtarchivs.³²

Wägt man die Wahrscheinlichkeit dieses Sachverhaltes gegen die Möglichkeit ab, daß Bodmann die Urkunde unverfälscht wiedergegeben hat, so spricht für die Verfälschung einer damals existierenden, aber später von ihm vernichteten Urkunde folgendes Argument: Es erregt Verdacht, daß die Urkunde vom 22.3.1361 noch im Stadtarchiv Mainz vorhanden ist, diejenige vom 10.4.1361 dagegen nicht, obgleich beide Urkunden in ihrem Inhalt sehr ähnlich sind und nach Alter und Herkunft übereinstimmen. Die Urkunde vom 10.4.1361 muß Bodmann aus dem Mainzer Stadtarchiv entnommen haben, sonst wäre sie dort sicherlich noch vorhanden, wie man aus der Existenz der Urkunde vom 22.3.1361 schließen kann. Sie war jedoch in Bodmanns Nachlaß nicht erhalten, so daß die Schlußfolgerung, Bodmann habe sie vernichtet, sich geradezu aufdrängt. Ein anderer Grund, als daß er damit die Entdeckung einer Verfälschung vermeiden wollte, läßt sich dafür kaum finden. Daß die Urkunde von Bodmann aber gerade als Beispiel einer frühen Einkindschaftsberedung herangezogen wird, weist mit größter Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß sich die Fälschung nur auf diesen Urkundenteil bezogen haben kann.

Ein weiteres Argument für eine Verfälschung kann darin gesehen werden, daß die von Bodmann mitgeteilte Urkunde lateinisch, die etwa gleichzeitig entstandene Urkunde vom 22.3.1361 dagegen auf deutsch abgefaßt ist. Ein Grund dafür könnte darin liegen, daß Bodmann die

³¹ ELISABETH DRAPANSKI, *Die Verluste der Mainzer Stadtbibliothek unter der Amtsführung von F. J. Bodmann und der Prozeß gegen die Erben Bodmanns*, Mainzer Zeitschrift 54 (1959), S. 12 ff., hier S. 22.

³² DRAPANSKI (Fn. 31), S. 25.

Probleme umgehen wollte, die mit der Formulierung eines mittelhochdeutschen Textes verbunden gewesen wären. Wenngleich er auch in dieser Hinsicht über genügende philologische Kenntnisse verfügt haben mag, so hätte sich damit doch ein erhöhtes Entdeckungsrisiko ergeben.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß die Wiedergabe der Urkunde vom 10.4.1361 durch Bodmann zwar nicht sicher als Fälschung nachgewiesen werden kann, daß andererseits aber gegen ihre Authentizität schwerwiegende Bedenken bestehen. Die Urkunde sollte daher nicht länger als Beispiel eines frühen Einkindschaftsvertrages herangezogen werden.

C.

Als ältestes deutschsprachiges Zeugnis der fränkischen Einkindschaft und als erster Beleg für die Formel „eine Kinde machen“ gilt allgemein eine Ingelheimer Urkunde aus dem Jahre 1378.³³ Ein noch älterer Beleg scheint jedoch eine bislang unbeachtet gebliebene Eintragung im Wiesbadener Merkerbuch vom 5.11.1372³⁴ zu sein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Auch ist uns kuntlichen, daz Peder Liechtenberger von Kube gelacht hat dryssig gulden an daz gut, das Dyne sine eliche husfrauwe zu Wiesbaden hat, ez sy wenig oder viel. Auch ist uns kuntlich, die drissig gulden, de der vorg(enante) Peder of daz gut hat geleget, wer ez sache, daz her verfure, so solden die dryssig gulden uf sine erben vallen. Wer ez aber sache, daz he kinde mechte mit Dynen siner elichen husfrauwen, so solden die kinde alle eine kint sin und die drissig gulden dan der syn; wer ez aber, daz der kinde abe uf eine syte oder uf bede steen, so solde ez dan valle, alz gerichtz recht were. Auch sal man daz vorg(enante) gut in somlichem buwe halden, alz ez yzunt ist ader yn bessereme buwe“.

Die Bedeutung des Eintrags ist fraglich. So wird nicht mitgeteilt, ob Peter Liechtenberger bereits Kinder aus einer früheren Ehe hat, von einer vorangegangenen Ehe ist nicht die Rede. Andererseits wäre die Formel: „so solden die kinde alle eine kint sin“ nicht recht verständlich, wenn neben den erwarteten Kindern mit Dina (diese Ehe war bislang offenbar kinderlos geblieben) nicht schon Kinder des Peter Liechten-

³³ MEYER (Fn. 1), S. 16 f.; ADALBERT ERLER, Art. Einkindschaft, in: HRG I 1971, Sp. 900. Die Urkunde ist abgedruckt bei F. J. Mone, *Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit*, Jahrgang VII (1838), S. 469.

³⁴ FRIEDRICH OTTO, *Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden*, 1882 (Neudruck 1973), S. 22 Nr. 31.

berger aus einer früheren Ehe vorhanden waren. Andernfalls würde nämlich die besagte Formel allein bedeuten, daß die aus der Ehe mit Dina hervorgehenden Kinder gleichmäßig erben sollten. Das aber wäre eine Selbstverständlichkeit, die keiner besonderen Anordnung bedurfte.

Die daraus somit zu folgernde Gleichstellung von Kindern aus verschiedenen Ehen bezog sich hingegen nicht – wie es aus den oben dargelegten Gründen für die Einkindschaft typisch und konstitutiv ist – auf verfangenes Gut, sondern auf einen von Peter Liechtenberger erst während der Ehe mit Dina erworbenen Anspruch auf Rückzahlung von 30 Gulden. Man kann deshalb diese Quelle entgegen der Ansicht Ottos³⁵ nicht als Einkindschaftsbeleg einordnen. Vielmehr handelt es sich um eine Verfügung von Todes wegen, in der lediglich die auch in Einkindschaftsverträgen vorkommende Wendung „eine kint sin“ verwendet wurde. Ob der Wendung allerdings wirkliche Einkindschaftsverträge als Vorbild dienten, kann allenfalls vermutet werden.

D.

Es verbleiben somit als älteste sichere Belege für Einkindschaften mehrere Ingelheimer Urkunden aus den Jahren 1378 bis 1388.³⁶ Auch das ältere Spruchmaterial des Ingelheimer Oberhofes verzeichnet für die Jahre 1398 bis 1400 mehrere Fälle,³⁷ in denen es um Einkindschaften geht, so daß sich für das 14. Jahrhundert eine beachtliche Anzahl von Einkindschaftsverträgen nachweisen läßt. Die diesen Oberhoffällen zugrundeliegenden Einkindschaftsverträge sind allerdings älter. In einem Fall aus Mosbach³⁸ wird dies deutlich: zwischen dem Fragesteller und seinem Halbbruder war nach dem Tode ihrer Eltern eine Einkindschaft errichtet worden. Zum Nachlaß gehörte eine Gülte. Der Fragesteller saß „eczliche jare by sins brudirs lebetagen da inne“. Der Bruder verheiratete sich, aus der Ehe ging ein Kind hervor und der Bruder verstarb. Dann starb auch das Kind. Nunmehr entstand zwischen der Witwe des Bruders und dem Fragesteller der Streit, der die Sache schließlich vor den Oberhof führte. Man sieht daran, daß zwischen der Einkindschaftsberedung und der Oberhofanfrage des Jahres 1399 eine erhebliche Zahl von Jahren gelegen haben muß.

³⁵ OTTO (Fn. 34), S. 22, Anm. 2 zu Nr. 31.

³⁶ Erstmals veröffentlicht von Mone unter den bei MEYER (Fn. 1), S. 21 Fn. 1, aufgeführten Zitatstellen, teilweise auch abgedruckt bei LOERSCH/SCHRÖDER/PERELS (Fn. 3), Nr. 225 und 227.

³⁷ ERLER (Fn. 4), Bd. I Nr. 4, 49, 56, 92, 100.

³⁸ ERLER (Fn. 4), Bd. I Nr. 49.

Auf einen noch älteren Einkindschaftsvertrag weist eine Oberhofsa- che aus Kaub vom 23.7.1399³⁹ hin: „Item Schulnkatherin von Cube hat gefregt: ir wirt selige hette gewisterde. Dez sy ire wirt gesturbin und sine gewisterde. Dez kome ires wirtes mudir selbfride und swere czu den heiligen, daz ire kinde die gewisterde me dann vor lx jaren eine kinde wurden, und begert an einem orteil, obe sie daz damyde irwiset habe odir wie sie iz irwisen solle. Dez ist gewiset: sie sollen iz irwisen als recht ist“. Der Einkindschaftsvertrag war danach mehr als 60 Jahre zuvor, d. h. vor 1339 geschlossen worden. Der Beweis dieses Sachverhaltes, der ja streitig war, wurde in dem damaligen Rechtsstreit durch die eidlichen Aussagen der Schwiegermutter der Fragestellerin sowie von vier Verwandten der Kinder erbracht.⁴⁰ Die Angaben der Schwiegermutter können deshalb auch aus heutiger rechtshistorischer Sicht als zuverlässig angesehen werden. Damit erweist sich, daß die Einkindschaft im fränkischen Rechtskreis auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkam.

IV.

Die verwertbaren Belege zur Einkindschaft zeigen, daß sie innerhalb des fränkischen Rechtskreises zuerst im Mittelrheingebiet auftauchte. Sie verbreitete sich von dort offenbar noch im 14. Jahrhundert bis nach Frankfurt, wo sie erstmals 1399 nachweisbar ist.⁴¹ Diese Ausbreitung konzentrierte sich wahrscheinlich zunächst auf die Maingegend, denn weitere ältere Einkindschaftsbelege finden sich für Gelnhausen (1417⁴² und 1425⁴³) und Babenhausen (1433)⁴⁴. Zu erwähnen ist noch die Frankfurter Ratssatzung von 1463, die auch schon die ältere einschlägige Literatur verwertet hatte.⁴⁵

³⁹ ERLER (Fn. 4), Bd. I Nr. 100; vgl. auch Nr. 112 und 140.

⁴⁰ ERLER (Fn. 4), Bd. I Nr. 112.

⁴¹ JOHANN GERHARD CHRISTIAN THOMAS, *Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben*, 1841, S. 466 Nr. 40 = LOERSCH/SCHRÖDER/PERELS (Fn. 3), Nr. 231.

⁴² LUDWIG HEINRICH EULER, *Zur Rechts-Geschichte der Reichsstadt Gelnhausen*, in: Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main für das Jahr 1874, S. 23.

⁴³ *Oberrheinische Stadtrechte*, Erste Abteilung: *Fränkische Rechte*, Erstes Heft (Bearb.: RICHARD SCHRÖDER), 1895, S. 144 unter III 1.; EULER (Fn. 42), S. 25.

⁴⁴ JÜRGEN SCHMIDT-TROJE, *Die Grundstücksleihe des Babenhausener Rechts im 14. und 15. Jahrhundert*, jur. Diss. Köln, 1974, S. 27 f.

⁴⁵ MEYER (Fn. 1), S. 29; ARMIN WOLF, *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter*, 1969, Nr. 268.

Nördlich des Mains scheint die Einkindschaft erst später Anwendung gefunden zu haben. So ist sie in Wetzlar erstmals 1475 belegt,⁴⁶ in Friedberg ist sie gar – abgesehen von einer Oberhofweisung des Friedberger Stadtgerichts für Staden aus dem Jahre 1498⁴⁷ – im 15. Jahrhundert nicht nachweisbar.⁴⁸ Ebenso finden sich in der mittelalterlichen Überlieferung der Stadt Limburg keinerlei Hinweise auf Einkindschaftsfälle.⁴⁹

Die Einkindschaft fand schließlich Aufnahme in zahlreiche Reformationen, zuerst in die Wormser Reformation von 1498 (IV. Buch, 4. Teil, Titel III und IV sowie V. Buch, 5. Teil, Titel IV), ferner in das Solmsler Landrecht von 1571 (Teil II, 20. Titel) und in die ihm inhaltlich weitgehend entsprechende Frankfurter Reformation von 1578⁵⁰ sowie in das Eppsteiner Landrecht (ebenfalls von 1578), in das Kur-Pfälzer Landrecht (1582), in die Katzenellenbogener Landesordnung (nach 1569) und andere.⁵¹

⁴⁶ WOLF HEINO STRUCK, *Urkundenbuch der Stadt Wetzlar*, 3. Bd., 1969, Nr. 1043.

⁴⁷ SCHARTL (Fn. 8), *Urkundenanhang* Nr. 257.

⁴⁸ SCHARTL (Fn. 8), S. 197.

⁴⁹ Vgl. KLAUS WOLF, *Privatrecht, Prozeßrecht und Notariat der Stadt Limburg im Mittelalter*, jur. Diss. Gießen, 1988; dort ist kein Einkindschaftsfall verzeichnet, obwohl Wolf für den hier in Betracht zu ziehenden Zeitraum 1330–1500 rund 1.500 Urkunden ausgewertet hat.

⁵⁰ Die ältere Frankfurter Reformation von 1509 löst das bei Wiederverheiratung durch das Verfangenschaftsrecht auftretende Problem mit Hilfe von Teilungsrechten (Titel 31).

⁵¹ Vgl. OTTO RUDOLF KISSEL, *Neuere Territorial- und Rechtsgeschichte des Landes Hessen*, 1961, S. 85 ff.; ARTHUR BENNO SCHMIDT, *Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen*, 1893, S. 61 ff.